



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Vorab per E-Mail

Bundeszentralamt für Steuern
- Referate St II 1 -
Bp II 9 -

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 23. März 2011

nachrichtlich:

Bundesrechnungshof
Adenauerallee 81
53113 Bonn

Arbeitskreis „Steuer“ der Rechnungshöfe
des Bundes und der Länder
z. H. Herrn Ltd. Ministerialrat Wurms
i. H. Landesrechnungshof NRW
Konrad-Adenauer-Platz 13
40210 Düsseldorf

BETREFF **Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer;
Merkblatt für EU/EWR-Versicherer**

GZ **IV D 5 - S 6356/07/10001**

DOK **2011/0246719**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Hiermit gebe ich die Neufassung eines Merkblattes zur Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer für EU/EWR-Versicherer bekannt.

Im Auftrag



Information zur Versicherungsteuer und Feuerschutzsteuer für EU/EWR-Versicherer

I. Allgemeines

Dieses Merkblatt richtet sich an alle im EU/EWR-Raum ansässigen Versicherer und Bevollmächtigte, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) niedergelassen und zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland bei der [Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht](#) angemeldet sind. Es soll einen Überblick über das deutsche Besteuerungsverfahren bei der Versicherungs- und Feuerschutzsteuer geben.



© www.europarl.europa.eu

Zum Europäischen Wirtschaftsraum ([EWR](#)) gehören:

- die **EU-Mitgliedstaaten**
(Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern Republik)
- die **Staaten der europäischen Freihandelszone (EFTA)**
(mit Ausnahme der Schweiz)
Island, Liechtenstein, Norwegen

Die Bestimmungen der Zweiten Richtlinie [88/357/EWG](#) des Rates vom 22. Juni 1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie [73/239/EWG](#) - so genannte Zweite Schadenversicherungsrichtlinie - waren durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG) bis zum 30. Juni 1990 in nationales Recht umzusetzen. Diese Richtlinie sowie weitere sind durch die Solvabilität-II-Richtlinie betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit ([R 2009/138/EG](#)) ersetzt worden, die bis 31. Oktober 2012 in nationales Recht umzusetzen ist.

Die Grundlage für die Erhebung der Versicherungs- und Feuerschutzsteuer in Deutschland ist das [Versicherungsteuergesetz](#) (VersStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768), und das [Feuerschutzsteuergesetz](#) (FeuerschStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768).

II. Zuständigkeit

Seit dem 1. Juli 2010 ist das **Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn** die bundesweit zuständige Finanzbehörde für die Verwaltung der Versicherungsteuer und der Feuerschutzsteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 25 **Finanzverwaltungsgesetz** (FVG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768).

Das Bundeszentralamt für Steuern hat die Verwaltung für diese Steuern von den bis zum 30. Juni 2010 zuständigen Finanzämtern der Bundesländer übernommen.

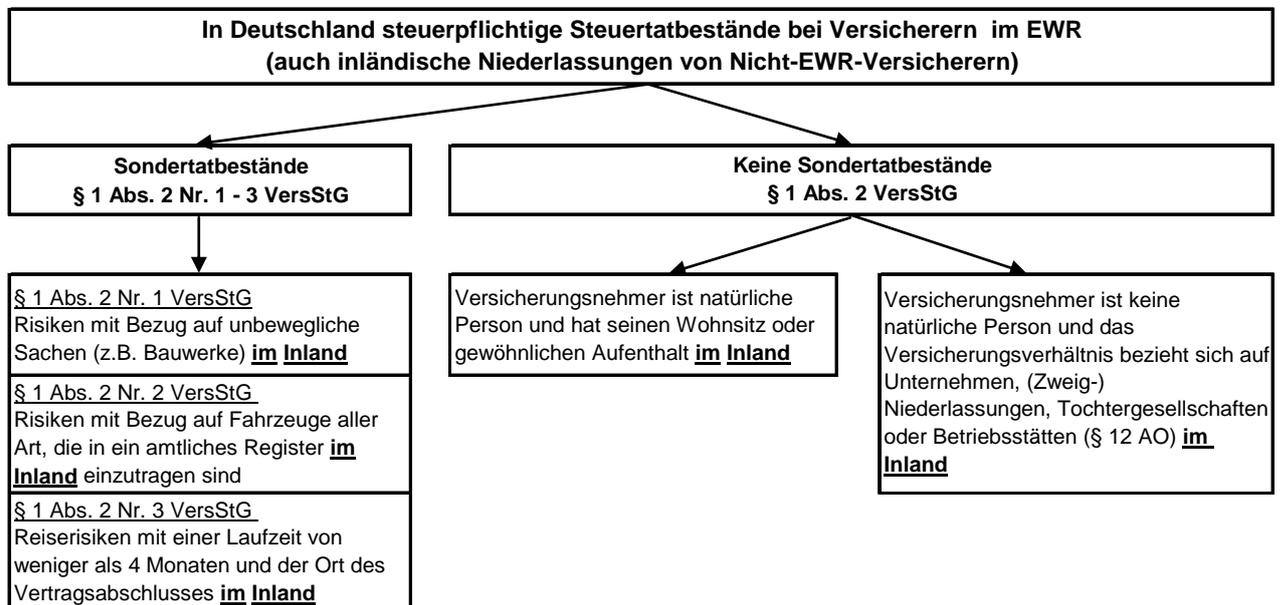
III. Gegenstand der Steuerpflicht

Der deutschen **Versicherungsteuer** unterliegen gemäß **§ 1 VersStG** grundsätzlich alle gezahlten Entgelte für Versicherungen, insbesondere für Sachversicherungen soweit

- der Versicherungsvertrag mit einer in Deutschland ansässigen Privatperson abgeschlossen ist,
- in Deutschland belegene Unternehmen, Betriebsstätten, Niederlassungen oder Tochtergesellschaften (mit)versichert sind,
- in Deutschland belegene Risiken, insbesondere unbewegliche Sachen (z.B. Wohngebäude) oder bewegliche Sachen (Fahrzeuge aller Art, die in ein deutsches Register eingetragen sind) oder Reiserisiken versichert sind.

Für Risiken im Ausland entsteht grundsätzlich keine deutsche Versicherungsteuerpflicht außer bei den Sondertatbeständen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 VersStG und bei natürlichen Personen mit Wohnsitz im Inland.

Eine Übersicht der steuerpflichtigen Sachverhalte ergibt sich aus dem nachfolgenden Schema:



Der deutschen **Feuerschutzsteuer** unterliegen gemäß **§ 1 FeuerschStG** alle gezahlten Entgelte (ohne Versicherungsteuer) für Feuerversicherungen einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherungen, Wohngebäudeversicherungen oder Hausratversicherungen für versicherte Gegenstände, die sich bei Zahlung des Entgelts in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befinden.

Die Feuerschutzsteuer wird neben der Versicherungsteuer erhoben. Dabei gehört die Versicherungsteuer nicht zum Versicherungsentgelt (§ 4 Abs. 3 FeuerschStG).

IV. Steuersätze

Maßgebend für die Anwendung des jeweiligen Steuersatzes ist der Zeitpunkt der Fälligkeit des Versicherungsentgelts ([§ 10 b VersStG](#) bzw. [§ 13 FeuerschStG](#)).

Ab 1. Juli 2010 gelten die nachfolgenden Steuersätze und Bemessungsgrundlagen ([§§ 5, 6 VersStG](#) und [§§ 3, 4 FeuerschStG](#)). Die Aufzählung enthält nur die wichtigsten Versicherungsarten und ist nicht vollständig:

Art des Risikos	Versicherungsteuer	Feuerschutzsteuer
Feuerversicherung und Feuerbetriebsunterbrechung	22% (auf 60% des Versicherungsentgelts)	22% (auf 40% des Versicherungsentgelts)
Wohngebäudeversicherung	19% (auf 86% des Versicherungsentgelts)	19% (auf 14% des Versicherungsentgelts)
Hausratversicherung	19% (auf 85% des Versicherungsentgelts)	19% (auf 15% des Versicherungsentgelts)
Private Unfallversicherung - mit Prämienrückgewähr	19% 3,8%	
Transportgüter - im Inland - international	19% befreit	
Seeschiffskaskoversicherung	3%	
Hagelversicherung	0,2 vom Tausend der Versicherungssumme für jedes Versicherungs- jahr	
Allgefahrenversicherung (All Risk)	19%	
Viehversicherung (ab einer Ver- sicherungssumme von über 4.000 €)	19%	
Kranken-, Lebens- und Ren- tenversicherungen	befreit	
Übrige Versicherungen (Regelsteuersatz)	19%	

Ausnahmen von der Besteuerung bei der Versicherungsteuer ergeben sich aus [§ 4 VersStG](#).

V. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Der Versicherer oder Bevollmächtigte ist verpflichtet, zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu führen ([§ 10](#) Abs. 1 VersStG, [§ 9](#) Abs. 1 Satz 1 FeuerschStG). Diese müssen alle Angaben enthalten, die für die Besteuerung von Bedeutung sind (siehe hierzu auch [BMF-Schreiben vom 12. Mai 2010](#) - VersSt-S 6565/09/10001, VersSt-S 6413/10/10002, 2010/0372093, BStBl. I 2010, 544). Die Aufzeichnungen und die dazugehörigen Unterlagen sind für die Dauer der Aufbewahrungsfrist ([§ 147](#) Abs. 3 [Abgabenordnung](#) (AO)) geordnet aufzubewahren.

VI. Abgabe der Steueranmeldung und Zahlung der Steuer

Steuerschuldner der Versicherungsteuer ist der Versicherungsnehmer ([§ 7](#) VersStG). Üblicherweise wird die Versicherungsteuer durch den Versicherer zusammen mit dem Versicherungsentgelt vom Versicherungsnehmer angefordert/erhoben/vereinnahmt und mit der Steueranmeldung an das Bundeszentralamt für Steuern abgeführt.

Steuerschuldner der Feuerschutzsteuer ist der Versicherer ([§ 5](#) Abs. 1 FeuerschStG).

Der Versicherer hat die Anmeldung zur Versicherungsteuer und ggf. Feuerschutzsteuer mit der selbst berechneten Steuer innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf eines jeden Monats beim Bundeszentralamt für Steuern abzugeben und die entstandene Steuer zu entrichten ([§ 8](#) Abs. 1 VersStG, [§ 8](#) Abs. 1 FeuerschStG). Er haftet für die angemeldete Steuer. Hat der Versicherer die Entgegennahme der Versicherungsteuer und die Steuerentrichtung auf einen Bevollmäch-

tigten übertragen, so haftet auch der Bevollmächtigte für die Steuer (§ 7 Abs. 1 S. 3 VersStG, § 5 Abs. 2 FeuerschStG).

Das Bundeszentralamt für Steuern kann auf Antrag gestatten, dass die Steuer nicht nach der Isteinnahme, sondern nach dem im Anmeldezeitraum angeforderten Versicherungsentgelt (Solleinnahme) berechnet wird (§ 5 Abs. 1 S. 2 VersStG, § 3 Abs. 3 FeuerschStG).

Hat die Versicherungsteuer für das vorangegangene Jahr insgesamt nicht mehr als 3.000 € (Feuerschutzsteuer: 1.200 €) betragen, ist die Steuer innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres anzumelden und zu entrichten (§ 8 Abs. 2 VersStG und § 8 Abs. 2 FeuerschStG).

Die Anmeldungen sind auch abzugeben, wenn der Versicherer im Anmeldezeitraum keine Versicherungsentgelte vereinnahmt/angefordert hat (sogenannte Null-Meldungen).

Die entsprechenden Vordrucke sind auf der [Internetseite](#) des Bundeszentralamtes für Steuern abrufbar. Auf Anfrage können die Vordrucke zugesandt werden.

Muster der zu verwendenden Vordrucke sind diesem Merkblatt beigelegt.

Nach § 16 Abs. 6 [Umsatzsteuergesetz](#) (UStG) werden Werte in fremder Währung zur Berechnung der Steuer regelmäßig nach dem [Umsatzsteuer-Umrechnungskurs](#) umgerechnet, den das Bundesministerium der Finanzen als Durchschnittskurs für die jeweilige Währung monatlich öffentlich bekannt gibt. Eine Umrechnung nach dem durch Bankmitteilung oder Kurszettel nachgewiesenen Tageskurs kann vom Bundeszentralamt für Steuern gestattet werden.

Die Steuer ist auf das in den Vordrucken angegebene Konto des Bundeszentralamtes für Steuern zu entrichten.

VII. Fragen und Kontakt

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an das Bundeszentralamt für Steuern:

Anschrift: Bundeszentralamt für Steuern
An der Kuppe 1
53225 BONN
DEUTSCHLAND

Telefon: +49 (0) 228 406 - 0
Fax: +49 (0) 228 406 - 18 3100
E-Mail: versicherungsteuer@bzst.bund.de oder
feuerschutzsteuer@bzst.bund.de

Weitere Informationen erhalten Sie auf folgenden Internetseiten:

www.bzst.de

- Versicherung- und Feuerschutzsteuergesetz, Berechnungsbeispiele, FAQ, Vordrucke, Kontaktformulare

www.formulare-bfinv.de

- Vordrucke

An das
Bundeszentralamt für Steuern
 Versicherungsteuer
An der Kuppe 1
53225 Bonn

Versicherungsteueranmeldung 20__
für EU / EWR-Versicherer ohne Geschäftsleitung
oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland
(§ 8 VersStG)

Name/Anschrift des EU/EWR-Versicherers:

Name, Telefon des zuständigen Bearbeiters:

Anmeldungszeitraum
(siehe Hinweis 4.)

bei **monatlicher** Abgabe bei **vierteljährlicher** Abgabe
bitte ankreuzen

01	Jan	<input type="checkbox"/>	07	Jul	<input type="checkbox"/>	41	I.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
02	Feb	<input type="checkbox"/>	08	Aug	<input type="checkbox"/>	42	II.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
03	Mär	<input type="checkbox"/>	09	Sep	<input type="checkbox"/>	43	III.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
04	Apr	<input type="checkbox"/>	10	Okt	<input type="checkbox"/>	44	IV.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>
05	Mai	<input type="checkbox"/>	11	Nov	<input type="checkbox"/>	Wenn berichtigte Steueranmeldung: bitte hier ankreuzen <input type="checkbox"/>			
06	Jun	<input type="checkbox"/>	12	Dez	<input type="checkbox"/>				

Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren (Zutreffendes bitte ankreuzen) ja (Einzugsermächtigung wurde bereits erteilt) nein

Berechnung der Steuer nach (Zutreffendes bitte ankreuzen) Isteinnahmen Solleinnahmen

Steuerpflichtige Versicherungsentgelte für Versicherungen von Risiken, die in der Bundesrepublik Deutschland belegen sind (§ 1 VersStG) (siehe Hinweis 1.)	Euro	Cent

Steuerpflichtige Entgelte:

Steuersatz (§ 6 VersStG) <small>(siehe Hinweis 2.)</small>	Bemessungsgrundlage <u>ohne</u> Versicherungsteuer <small>(siehe Hinweis 2.)</small>		abzgl. Bemessungs- grundlage für Steuerabzüge/ -erstattungen gem. §§ 5, 9 VersStG <small>(siehe Hinweis 3.)</small>		Saldo		Steuer		
	Anteil:	Euro	Cent	Euro	Cent	Euro	Cent	Euro	Cent
19 %	100 %								
22 % Feuerversicherung ¹	60 %								
19 % Wohngebäudevers.	86 %								
19 % Hausratversicherung	85 %								
3,8 % Unfallversicherung ²	100 %								
3 % Seeschiffskaskovers.	100 %								
Summe									
Hagelvers.: 0,2 v. T. ³									
Zwischensumme									
Übertrag aus Anlage 1 „Alte Steuersätze“:									
zuzüglich Abführung der Versicherungsteuer für Mitversicherer gem. § 8 Abs. 3 VersStG (Fremdanteil)									
<small>(siehe Hinweise 5. bis 7.)</small> Steuerbetrag									

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift (§ 8 Abs. 1 VersStG, § 150 Abs. 3 AO)

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO) und § 8 Versicherungsteuergesetz (VersStG) erhoben.

¹ einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung

² mit Prämienrückgewähr

³ der Versicherungssumme

Anlage 1 „Alte Steuersätze“ (nur bei Bedarf auszufüllen und einzureichen):

Steuersatz * (§ 6 VersStG) (siehe Hinweis 2.)	Bemessungsgrundlage ohne Versicherungsteuer (siehe Hinweis 2.)		abzgl. Bemessungs- grundlage für Steuerabzüge/ -erstattungen gem. §§ 5, 9 VersStG (siehe Hinweis 3.)		Saldo		Steuer	
	Euro	Cent	Euro	Cent	Euro	Cent	Euro	Cent
14,00 % ¹								
18,00 % ²								
17,75 % ³								
16,00 % ⁴								
11,00 % ⁵								
15,00 % ⁶								
14,75 % ⁷								
3,20 % ⁸								
2,00 % ⁹								
15,00 % ¹⁰								
10,00 % ¹¹								
14,00 % ¹²								
13,75 % ¹³								
3,00 % ¹⁴								
12,00 % ¹⁵								
11,50 % ¹⁶								
11,60 % ¹⁷								
2,40 % ¹⁸								
10,00 % ¹⁹								
10,00 % ²⁰								
10,00 % ²¹								
2,00 % ²²								
Summe								

*** Erläuterungen:**

Fußnote	Versicherungen	Geltungsdauer	Steuersatz
1	Feuerversicherung	01.01.2007 – 30.06.2010	14,00 %
2	Hausratversicherung	01.01.2007 – 30.06.2010	18,00 %
3	Gebäudeversicherung	01.01.2007 – 30.06.2010	17,75 %
4	übrige Versicherungen	01.01.2002 – 31.12.2006	16,00 %
5	Feuerversicherung	01.01.2002 – 31.12.2006	11,00 %
6	Hausratversicherung	01.01.2002 – 31.12.2006	15,00 %
7	Gebäudeversicherung	01.01.2002 – 31.12.2006	14,75 %
8	Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr	01.01.2002 – 31.12.2006	3,20 %
9	Seeschiffskaskoversicherung	01.07.1991 – 31.12.2006	2,00 %
10	übrige Versicherungen	01.01.1995 – 31.12.2001	15,00 %
11	Feuerversicherung	01.07.1991 – 31.12.2001	10,00 %
12	Hausratversicherung	01.01.1995 – 31.12.2001	14,00 %
13	Gebäudeversicherung	01.01.1995 – 31.12.2001	13,75 %
14	Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr	01.01.1995 – 31.12.2001	3,00 %
15	übrige Versicherungen	01.07.1993 – 31.12.1994	12,00 %
16	Gebäudeversicherung	01.07.1993 – 31.12.1994	11,50 %
17	Hausratversicherung	01.07.1993 – 31.12.1994	11,60 %
18	Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr	01.07.1993 – 31.12.1994	2,40 %
19	übrige Versicherungen	01.07.1991 – 30.06.1993	10,00 %
20	Gebäudeversicherung	01.07.1991 – 30.06.1993	10,00 %
21	Hausratversicherung	01.07.1991 – 30.06.1993	10,00 %
22	Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr	01.07.1991 – 30.06.1993	2,00 %

An das
Bundeszentralamt für Steuern
 Feuerschutzsteuer
An der Kuppe 1
53225 Bonn

Feuerschutzsteueranmeldung 20__
für EU / EWR-Versicherer ohne Geschäftsleitung
oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland
 (§ 8 FeuerschStG)

Name/Anschrift des EU/EWR-Versicherers:

Name, Telefon des zuständigen Bearbeiters:

Anmeldungszeitraum (siehe Hinweis 3.)											
bei monatlicher Abgabe						bei vierteljährlicher Abgabe					
bitte ankreuzen											
01	Jan	<input type="checkbox"/>	07	Jul	<input type="checkbox"/>	41	I.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>		
02	Feb	<input type="checkbox"/>	08	Aug	<input type="checkbox"/>	42	II.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>		
03	Mär	<input type="checkbox"/>	09	Sep	<input type="checkbox"/>	43	III.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>		
04	Apr	<input type="checkbox"/>	10	Okt	<input type="checkbox"/>	44	IV.	Kalender- vierteljahr	<input type="checkbox"/>		
05	Mai	<input type="checkbox"/>	11	Nov	<input type="checkbox"/>	Wenn berichtigte Steueranmeldung: bitte hier ankreuzen <input type="checkbox"/>					
06	Jun	<input type="checkbox"/>	12	Dez	<input type="checkbox"/>						

Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren (Zutreffendes bitte ankreuzen) ja (Einzugsermächtigung wurde bereits erteilt) nein

Berechnung der Steuer nach (Zutreffendes bitte ankreuzen) Isteinnahmen Solleinnahmen

Steuerpflichtige Entgelte:

Steuersatz (§ 4 FeuerschStG) (siehe Hinweis 1.)	Bemessungsgrundlage <u>ohne</u> Versicherungsteuer (siehe Hinweis 1.)		abzgl. (siehe Hinweis 2.)		Saldo		Steuer		
	Anteil:	Euro	Cent	Euro	Cent	Euro	Cent	Euro	Cent
22 % Feuerversicherung ¹	40 %								
19 % Wohngebäudevers.	14 %								
19 % Hausratversicherung	15 %								
8 % Feuerversicherung ¹	100 %								
8 % Gebäudevers.	25 %								
8 % Hausratversicherung	20 %								
Summe				Summe					
(siehe Hinweise 4. bis 6.) Steuerbetrag									

Ich versichere, die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze: Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO) und § 8 Feuerschutzsteuergesetz (FeuerschStG) erhoben.

¹ einschließlich Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung

Hinweise

1. Die Versicherungsteuer gehört nicht zum Versicherungsentgelt (§ 4 Abs. 3 FeuerschStG).

Ab 1. Juli 2010 gelten folgende Steuersätze und Bemessungsgrundlagen (§§ 3 und 4 FeuerschStG):

19 %	Wohngebäudeversicherung:	auf 14 % des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
19 %	Hausratversicherung:	auf 15 % des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
22 %	Feuerversicherung einschließlich Feuer- Betriebsunterbrechungsversicherung:	auf 40 % des Versicherungsentgelts

Versicherungsentgelte aus anderen Versicherungen, die teilweise auf Gefahren entfallen, die Gegenstand einer Feuerversicherung sein können, unterliegen nicht der Feuerschutzsteuer.

Versicherungsentgelte, die vor dem 1. Juli 2010 fällig waren, sind mit bei Fälligkeit geltendem Steuersatz und geltender Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

Ab 1. Juli 1994 bis 30. Juni 2010 galten folgende Steuersätze und Bemessungsgrundlagen (§§ 3 und 4 FeuerschStG):

8 %	Gebäudeversicherung:	auf 25 % des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
8 %	Hausratversicherung:	auf 20 % des Gesamtbetrags des Versicherungsentgelts
8 %	Feuerversicherung einschließlich Feuer- Betriebsunterbrechungsversicherung:	auf 100 % des Versicherungsentgelts

- Im Falle der Berechnung nach Solleinnahmen ist die auf nicht eingegangene Anteile bereits entrichtete Steuer bei der Anmeldung in dem Anmeldezeitraum abzusetzen, in dem der Versicherer die Versicherung ganz oder teilweise in Abgang gestellt hat (§ 3 Absatz 3 FeuerschStG).
- Anmeldezeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat (§ 8 Abs. 2 FeuerschStG). Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 1.200 Euro betragen, ist der Anmeldezeitraum das Kalendervierteljahr.
- Die Steueranmeldung ist spätestens am fünfzehnten Tag nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraumes abzugeben (§ 8 Abs. 1 FeuerschStG). Bis zu diesem Tag muss auch die selbstberechnete Steuer entrichtet werden.

Das Bundeszentralamt für Steuern hat folgende Bankverbindung:

Bayerische Landesbank
 BLZ 700 500 00
 IBAN DE3770050000000024962
 Konto-Nr. 24962
 BIC BYLADEMM

Geben Sie bei der Zahlung die Ihnen für die Feuerschutzsteuer zugeteilte **Steuernummer**, die **Steuerart** und den **Zeitraum** an, für den die Steuer entrichtet wird.

- Wenn die Steueranmeldung nicht rechtzeitig beim Bundeszentralamt für Steuern eingeht, kann ein **Verspätungszuschlag** (§ 152 AO) bis zu 10 % des anzumeldenden Steuerbetrages festgesetzt werden.
- Werden die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein **Säumniszuschlag** (§ 240 AO) von 1 % des auf den nächsten durch 50 Euro teilbar abgerundeten rückständigen Steuerbetrages verwirkt. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür zusätzliche Kosten. Als Tag der Zahlung gelten: bei Überweisung oder Einzahlung der Tag, an dem der Betrag auf dem vom Bundeszentralamt für Steuern angegebenen Konto (siehe Hinweis 4.) gutgeschrieben wird, bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der dritte Tag nach dem Tag des Eingangs beim Bundeszentralamt für Steuern.

Verfügungsteil (vom BZSt auszufüllen)

1. Anmeldung geprüft:					Datum / Nz:	
2. Zustimmung nach § 168 AO erteilt: (Bei einer geänderten Anmeldung, die zu einer Herabsetzung der bisher festgesetzten Abgabe führt)					Datum / Nz:	
3. Zur Außenprüfung gemeldet:					Datum / Nz:	
4. Erfassung / Kontierung (Prog. Nr. 500):					Datum / Nz:	
Steuernummer	Abgabe- art	Zeitraum	Wert/Fälligkeit	BT	Betrag	
					€	Ct.
	450					
5. Abweichende Festsetzung gefertigt:					Datum / Nz:	
6. Verspätungszuschlag festgesetzt am:					Datum / Nz:	
7. Steuerliste eingetragen:					Datum / Nz:	
8. z.d.A. / Wv.		Datum / Nz (Sb / RL):		Datum / Nz:		